

Reglement zur Gewährung von Urlauben und Absenzen

Die Schüler/-innen sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Dazu gehören auch besondere Schulanlässe.

Freier Schulhalbttag pro Quartal

Auf Ersuchen der Erziehungsberechtigten haben die Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal (Schulgesetz, §38). Diese vier Halbtage dürfen während des Schuljahres kumuliert werden und verfallen jeweils Ende Schuljahr.

Meldung:

- bis vier aufeinander folgende Halbtage bei der Klassenlehrperson. Wird ein halber Tag bezogen, muss die Lehrperson am Vortag informiert werden. Der Bezug von Paragraphen ist bei Schulstart- und Schulschluss (vor und nach den Sommerferien) nicht erlaubt, da es sich um obligatorische gesamtschulische Anlässe handelt. Werden die vier Halbtage gebündelt bezogen, ist der Bezug der Halbtage eine Woche im Voraus bei der Klassenlehrperson einzureichen.
- bis eine Woche bei der Schulleitung.
- bei mehr als einer Woche muss ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung erfolgen.

Absenzen

Arzt-, Zahnarztbesuch und dergleichen sind, wenn möglich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Absenzen müssen schriftlich gemeldet und von den Eltern unterschrieben werden. Die Schule kann ein Arztzeugnis verlangen.

Urlaub

Urlaubsgesuche ab einer Woche müssen mindestens drei Monate vor dem Termin mit einem schriftlichen und begründeten Gesuch an die Schulleitung gestellt werden.

Die Schulleitung trifft den Entscheid in Absprache mit den Lehrpersonen. Bei Gewährung desurlaubes sind die Eltern vollumfänglich für die Nachbearbeitung des Schulstoffes während der Abwesenheit verantwortlich. Die Schulleitung und die Lehrpersonen sind dazu berechtigt, den Eltern Auflagen zu machen.

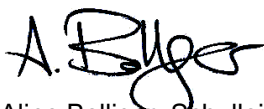
Ein Urlaubsgesuch (Abwesenheit länger als eine Woche) wird nur **einmalig** während der Schulzeit in Schlossrued gewährt. Wenn ein solches Urlaubsgesuch gewährt worden ist, dürfen die freien Schulhalbtage (Schulgesetz §38) im gleichen Schuljahr nicht zusammenhängend bezogen werden.

Für einen Urlaub von mehr als 30 Tagen müssen die Bedingungen gemäss § 13 «Verordnung über die Volksschule» vollumfänglich erfüllt sein.

Die Schulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen erlauben.

Diese Regelung tritt auf den 1. Februar 2023 in Kraft.

SCHULLEITUNG SCHLOSSRUED



Aline Bolliger, Schulleiterin